

15. März 2004

## **Redaktionsstatut des Vereins zur Förderung der entwicklungspolitischen Publizistik**

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat am 15. März 2004 gem. §§ 6, 8 der Satzung das nachfolgende Redaktionsstatut beschlossen.

### **§ 1 Grundsätzliche Haltung**

Grundlage für die Arbeit der Redaktion ist die Satzung des Vereins zur Förderung der entwicklungspolitischen Publizistik, insbesondere § 8 dieser Satzung.

Die Redaktion verantwortet gem. § 8 der Satzung in journalistischer Unabhängigkeit die Publikationen des Vereins und trägt die presserechtliche Verantwortung. Hauptziel der Arbeit der Redaktion ist die Förderung internationalen und ökumenischen Bewusstseins sowie der Verständigung auf allen Gebieten der Beziehungen zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern.

Die grundsätzliche Haltung der Publikationen in der Formulierung des § 1 wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses für alle Redaktionsmitglieder; Redaktionsmitglieder sind hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten, die vertraglich ausschließlich an den Verein gebunden sind, und Volontäre.

### **§ 2 Redaktionsleitung und presserechtliche Verantwortlichkeit**

Die Redaktion wird geleitet von der Chefredakteurin/dem Chefredakteur. Presserechtlich verantwortlich sind die im Impressum dafür ausgewiesenen Mitglieder der Redaktion. Die presserechtliche Verantwortlichkeit kann auf Teilbereiche der Publikationen verteilt werden.

### **§ 3 Informationsanspruch und Mitwirkungsrecht der Redaktion**

Änderungen der grundsätzlichen publizistischen Haltung, des Charakters und der Erscheinungsform sowie der Konzeption der Publikationen des Vereins und des Stellenplans für die Redaktion werden durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Redaktion beschlossen. Dabei ist eine einvernehmliche Änderung anzustreben.

Die Redaktion ist für die journalistische Produktion zuständig und zur Förderung dieser Aufgabe an allen weiteren Geschäften (insbesondere Aufstellung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen, Beauftragung von Dienstleistern) angemessen zu beteiligen.

#### **§ 4 Interessenabwägung**

Einzelweisungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung an Redaktionsmitglieder im redaktionellen Bereich sind unzulässig. Besteht die Besorgnis, dass eine beabsichtigte Veröffentlichung schwerwiegende nachteilige Folgen für den Verein haben könnte, so wird der Vorstand vor seiner Entscheidung mit der Redaktion ein Einvernehmen anstreben, ob die Veröffentlichung erfolgen soll; nach Möglichkeit ist der Verfasser hinzuzuziehen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten von Redaktionsmitgliedern und Autoren sowie freien Mitarbeitern**

Die Autorinnen und Autoren haben als freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter in Wahrung der grundsätzlichen publizistischen Haltung der Zeitschrift Freiheit bei der inhaltlichen Gestaltung ihrer Beiträge im Einzelnen. Sie haben das Recht und die Pflicht, ihre publizistische Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen und unbeeinflusst von Interessen Dritter und sachfremden Beweggründen wahrzunehmen.

Kein Mitglied der Redaktion und kein(e) Autor/in darf veranlasst werden, gegen ihre/seine Überzeugung einen Beitrag zu verfassen oder zu verantworten; aus ihrer Weigerung darf ihnen kein Nachteil entstehen. Die Verpflichtung zu umfassender Information und die Möglichkeit der Darstellung unterschiedlicher Auffassungen im Rahmen der Grundhaltung der Publikationen des Vereins bleiben hiervon unberührt und müssen gewährleistet sein.

Die Verpflichtung zur Erfüllung des Arbeitsvertrags wird von den Bestimmungen dieses Redaktionsstatuts nicht berührt.

Die ständigen, freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Redaktion sollen einmal im Jahr zu einer Beratung mit der Redaktion eingeladen werden, bei der eine jährliche Themenplanung und die redaktionelle Entwicklung der Zeitschrift erörtert werden.

#### **§ 6 Mitwirkung im personellen Bereich**

Chefredakteurin/Chefredakteur und die Redakteure werden nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 der Satzung bestellt und entlassen. Die Redaktion ist vor Berufung oder Abberufung der/des Chefredakteurin/Chefredakteurs zu informieren und auf Wunsch zu hören.

Über Hospitanzen und Praktika entscheidet die Chefredakteurin/der Chefredakteur.